

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016 Gemeinde Telfes im Stubai

Kundmachung

über die

Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters

Die Tiroler Landesregierung hat nach § 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters für alle Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck auf

Sonntag, den 28.02.2016,

ausgeschrieben.

Als Stichtag wurde der 16. Dezember 2015 (Mittwoch),

**als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters der 13. März 2016 (Sonntag),
bestimmt.**

Tag der Wahlausschreibung ist der 25. November 2015 (Mittwoch).

Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger (**aktives Wahlrecht**), der

- a) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,
- b) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und
- c) spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. a und b ist nach dem Stichtag zu beurteilen.

PASSIVES WAHLRECHT:

(1) In den Gemeinderat wählbar ist jeder Unionsbürger, der

- a) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,
- b) von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist und
- c) spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, ist in den Gemeinderat nur unter der weiteren Voraussetzung wählbar, dass er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(2) Zum Bürgermeister wählbar sind alle nach Abs. 1 wählbaren Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Wahltag ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes verlustig erklärt wurden.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen.

WÄHLERVERZEICHNIS:

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei den bevorstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen nur ausüben, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis liegt an folgenden Tagen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf:

Dienstag,	05. Jänner 2016	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag,	07. Jänner 2016	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr sowie von 19.00 – 20.00 Uhr
Freitag,	08. Jänner 2016	von 8.00 – 12.00 Uhr
Montag,	11. Jänner 2016	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Dienstag,	12. Jänner 2016	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Weitere Informationen über die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl sind im Gemeindeamt zu erfragen.

Der Bürgermeister:

Georg Viertler